Uberschritten, soll derjenige dem Handtwergk einen Schneeberger in die Lade verfallen sein.

Wann auch ein Meister ezliche Arbeit geschnitten, und dieselbige ohne seinen Willen von Ihme genohmen, und einem andern bracht, so soll Sie Der, Zu deme Sie gebracht, nicht annehmen noch machen, so offt einer solches uberführt, soll Er allemahl dem Handtwerk Sechs Schneeberger Zue erlegen pflichtig sein. Würde aber ein Meister die Arbeit lange ohnverfertigt liegen laßen und die Leuthe aufhalten, dardurch Clage vor den OberMeister käme, So soll Er dieselben Stücke binnen 14 tagen bei Sechs Schneeberger Straff dem Handtwergk Zue erlegen, fertigen und machen.

Zum Sechsten. Keinem Unserer Unterthanen Soll, einen frembden Schneider zue sagen und Ihm arbeit zue geben oder die Arbeit auf die Dörffer zue tragen nicht nachgelaßen werden. Geschehe es aber hieruber also, sollen Ihm die Meister aufzutreiben, und auffzuheben durch Unserer Räth und Befehlshaber Hülf Macht haben. — Und soll derselbige Unterthaner, sowohl der auffgehobene Störer jeglicher umb einen Gülden, die Helfte Unß, und die andere Helfte dem HandtWergk zu erlegen, ohnnachläßigk gestraft werden.

Da auch ein Meister dem andern seine Geseelen oder Schneider aus der Arbeit reden, und ohne seinen Willen abspannen und solches vor die OberMeister Clageweiße gelangen würde, der soll dem Handtwergk mit einem halben Gülden Bueß in die Lade verfallen sein.

Welche Näterin, daß Sie Wöhlen, Harraß (Rasch = leicht. Wollenzeug), Sattin (Satin = glänz. Seidenzeug, leicht. Atlas, glänz. Wollenzeug) oder Seidenwerk, welches den Schneidern zuesteht, verarbeitet befunden oder uber den Wöhlenen Schweiffen (Stoßfutter?) anmachen, so uber ein Elle gewandtes, Jedoch ohne eingelegte Vorstadt und Harraß, am ausmeßen, austragen würde, ergriffen, betretten oder Sonsten wieder Sie ausfündig gemacht werden wirdt, So oft Sie das Uberkommen, Soll Sie auff ansuchen des OberMeisters und Handtwerks einen halben Thaler in die Laden zu erlegen von Unsern Räthen und Befehlshabern angehalten werden.

Es soll auch kein Meister durch Sich, sein Weib, Gesindt oder andere durch seine Stiftung, den Leuthen Zue Hauße lauffen oder schicken, Ihm die Arbeith Zuzuschicken und andere abzustricken, Wann und so offt das von einem beweißlich Uberfahren, Soll er dem Handtwergk mit Sechs Schneeberger Bueße in die Laden verfallen sein.

Da Sich auch in Versammlung des Handwerks Zwitracht und Zank, das HandtWerk belangend, ereignen (oder) und zutragen